

— **Neuplanungsgebiet Nr. 737**  
**Bebauungsplan-Entwurf 01-050-01-01**  
**„Baumbachstraße - Hafnerstraße“**  
**Verbalergänzung**

ELAK-Zeichen  
0014382/2017 BBV BeG  
Geschäftszeichen  
BBV/B-NPL737

## **Verordnungs-Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung am 6. April 2017 folgende Verordnung beschlossen:

### **Verordnung**

Nach § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 wird verordnet:

#### **§ 1**

— Das nachfolgend abgegrenzte Stadtgebiet wird gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 zum zeitlich befristeten Neuplanungsgebiet erklärt.

#### **§ 2**

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Bebauungsplan-Entwurf 01-050-01-01 dargestellten Änderungen beabsichtigt. Der Plan liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1-5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

#### **§ 3**

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden: Baumbachstraße

Osten: Hafnerstraße

Süden: Stifterstraße

Westen: Hopfengasse

Katastralgemeinde Linz

#### § 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 leg. cit.), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 leg. cit.) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 leg. cit. - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

#### § 5

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der dem Neuplanungsgebiet zugrunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.